

Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung durch Niederspannungskunden

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber EGC Energie- und Gebäudetechnik Control GmbH & Co. KG und dem Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.
- 1.2. Die entgeltpflichtige Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wird in einem separaten Netznutzungs- oder, wenn der Anschlussnutzer einer all-inclusive-Vertrag mit seinem Stromlieferanten geschlossen hat, in einem Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.3. EGC ist berechtigt, die Regelungen zur Anschlussnutzung veränderten technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Eine Änderung der Regelungen wird dem Kunden gegenüber wirksam, nachdem sie dem Kunden in Textform mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben worden sind.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von elektrischer Energie unter der Voraussetzung, dass

- 2.1. der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität gemäß Ziffer 7 mit einem Lieferanten geschlossen hat,
- 2.2. eine Netznutzungsregelung gemäß Ziffer 1.2 besteht und
- 2.3. eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 5 besteht.

3. Nutzung des Anschlusses

- 3.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer die Nutzung des Netzanschlusses in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.
- 3.3 Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereiches Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

4. Ersatzbelieferung

- 4.1 Endet der Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten, ohne dass ab diesem Zeitpunkt für die Abnahmestelle ein Lieferantenrahmenvertrag mit einem anderen Lieferanten besteht oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers

durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.

- 4.2 In den Fällen der Ziffer 4.1 kommt bei fortgesetzter Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers ein Versorgungsvertrag im Wege der Ersatzbelieferung mit EGC zustande. Dieser Vertrag verpflichtet den Anschlussnutzer die entnommene elektrische Energie zu dem von EGC veröffentlichten Preisen zu vergüten.
- 4.3 Teilt in den Fällen des 4.1 der ehemalige Lieferant des Anschlussnutzers dem Netzbetreiber mit, dass die Einstellung der Belieferung in Ausübung eines Rechts zur Einstellung der Versorgung oder aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages aus einem vom Anschlussnutzer zu vertretenden Grund erfolgt, so ist der Netzbetreiber berechtigt, für den zu erwartenden Elektrizitätsverbrauch des nächsten Abrechnungszeitraumes eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

5. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Grundstückseigentümer geregelt. Überschreitet die vom Anschlussnutzer gewünschte Anschlussleistung die Leistung des für die Nutzungseinheit des Anschlussnutzers vorgehaltenen Netzanschlusses, so ist der Netzbetreiber nur dann verpflichtet, eine höhere Anschlussleistung bereitzustellen, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist und wenn der Anschlussnutzer oder der Grundstückseigentümer die mit der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Anschlusses verbundenen Kosten trägt. Der Anschlussnutzer darf die angemeldete Vorhalteleistung an der Entnahmestelle nicht überschreiten.

6. Messung

- 6.1 Die Erfassung der Messdaten erfolgt über einen vom Netzbetreiber gestellten Zähler, soweit mit dem Anschlussnehmer keine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen wurde.
- 6.2 Für die Zählerfernauslesung muss der Kunde auf Verlangen des Netzbetreibers einen hierfür geeigneten Telekommunikationsanschluss sowie einen 230 V-Anschluss dem Netzbetreiber zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung stellen.
- 6.3 Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7. Strombelieferung

- 7.1 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in einem gesonderten Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Anschlussnutzer geregelt. Es muss mindestens ein Stromliefervertrag bestehen, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag).
- 7.2 Den Wegfall oder die Beendigung von Stromlieferverträgen sowie jede Ankündigung der Einstellung der Lieferung hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit dies nicht bereits durch den Lieferan-

ten erfolgt. Gleiches gilt für den Wechsel des Lieferanten oder des Rechnungsadressaten.

8. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 8.1 Die mit dem Kunden vereinbarte Anschlussnutzung und Bereitstellung von Dienstleistungen können unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 8.2 Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satz 3 wird der Netzbetreiber den Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

9. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- 9.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- 9.3 Die Absätze 9.1 und 9.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 9.2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 9.2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 9.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 9.2 Satz 2 sowie Absatz 9.3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 9.2 Satz 3 sowie Absatz 9.3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- 9.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 9.2 Satz 3 oder nach Absatz 9.3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 9.4, Schäden von nicht unter dieses Vertragsverhältnis fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 9.3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- 9.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 9.7 Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- ## 10. Zutrittsrecht
- Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu ges-

tatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

11. Zahlung, Verzug

11.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 BGB Satz 2 bleibt unberührt.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechung der Anschlussnutzung

12.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer gegen diesen Vertrag verstößt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

12.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und

der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

12.4 In den Fällen des Absatzes 12.2 ist der Beginn der Unterbrechung der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

12.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle des Absatzes 12.3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

13.2 Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

13.3 Der Netzbetreiber ist in den Fällen des 12.1 berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach 12.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. 12.2 Satz 2 gilt entsprechend.

14. Vertragsstrafe

14.1 Gebraucht der Anschlussnutzer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so kann der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe verlangen. Diese wird für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu 15 Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach dem für vergleichbare Anschlussnutzer üblichen Preisen berechnet. Daneben hat der Anschlussnutzer alle weiteren nachgewiesenen Schäden des Netzbetreibers zu ersetzen.

14.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden

15. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die für die Abwicklung des Anschlussnutzungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern oder zu verändern sowie Dritten (z. B. dem Übertragungsnetzbetreiber oder Lieferanten) in dem Umfang zu übermitteln, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

16. Vertragsbestandteile

Ergänzend gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für

den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ des VDEW (TAB 2000) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Netzbetreiber kann die TAB nach entsprechender öffentlicher Bekanntgabe jeweils zum Monatsbeginn ändern, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebs, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die maßgebliche Fassung der TAB kann beim Netzbetreiber angefordert werden und steht zur Einsichtnahme auf der Homepage des Netzbetreibers unter www.egc-fm.de zur Verfügung.